

3. siehe Bestätigungsformik

2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 09.08.2017 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsberg im Ev.-Luth. Kirchspiel Nossener Land

Für die Friedhöfe: Bieberstein, Dittmannsdorf, Neukirchen und Reinsberg
In Kommune: Reinsberg

vom 17.04.2024

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Nossener Land hat in seiner Sitzung vom 17.04.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 3. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evllks.de/friedhofsanzeiger.

- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: in der Verwaltungszentrale des Kirchspiels in Nossen. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Ausgaben kann verlangt werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, den 17.04.2024

Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels Nossener Land



Martin Barch

Vorsitzender

[Signature]

Mitglied

Bestätigt

mit der Maßgabe nachstehender Änderung:

Es handelt sich um den 3. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung. In der Überschrift wird die Ziffer „2“ folglich durch die Ziffer „3“ ersetzt.

Dresden, am 11.06.2024



Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'am Rhein'.

Leiter des Regionalkirchenamtes